



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. März 2013

Nummer 11

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- |  |  |
|--|--|
| <p>77 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH S. 93</p> <p>78 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entschleimung (800 t/d), Bleichung (600 t/d), Winterisierung (250 t/d) S. 94</p> <p>79 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebs durch Errichtung und Betrieb zwei neuer Behälter zur Lagerung sowie geänderte Betriebsweise des Mischbehälters S. 94</p> <p>80 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage)</p> | <p>durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen S. 95</p> <p>81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG S. 96</p> <p>82 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Peter Schmidt aus Remscheid und Peter Spieß aus Langenfeld“ S. 96</p> <p>83 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Katharina Wender und Torsten Siebert aus Mülheim an der Ruhr, Ehel. Aynur und Ayhan Oguz aus Ratingen“ S. 97</p> |
|--|--|

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 84 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 97

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 77 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0004/13/0101.1

Düsseldorf, den 21. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH, Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage), 47809 Krefeld, Düsseldorfer Straße 191 durch Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie die Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen**

Die Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 191, 47809 Krefeld hat mit Datum vom 19.12.2012 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks (Teil: Verbrennungsmotoranlage) durch:

- Festlegung einer Sonderregelung für die An- und Abfahrvorgänge sowie
- Änderung der Parametrierung des Auswerterechners der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das

beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 93

**78 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entschleimung (800 t/d), Bleichung (600 t/d), Winterisierung (250 t/d)**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0124/11/0723.1

Düsseldorf, den 11. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss**

**Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage**

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 23.08.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Optimierung des Produktionsprozesses und der Produkte am Standort Industriestr. 34 in 41460 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand ist

1. Abbruch der eingeschossigen Lagerhalle
2. Errichtung des Gebäudes für die Anlagenteile der Linie 2
3. Errichtung und Betrieb der Entschleimung, der Bleichung und der Winterisierung der Linie 2
4. Errichtung und Betrieb der Desodorierung Linie 2
5. Errichtung und Betrieb des Hochdruckkessels (Dampferzeuger der Gruppe 4) für die Desodorierung Linie 2

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 94

**79 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebs durch Errichtung und Betrieb zwei neuer Behälter zur Lagerung sowie geänderte Betriebsweise des Mischbehälters**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0151/12/0401B1

Düsseldorf, den 13. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Momentive Specialty Chemicals GmbH Varziner Str. 49 in Duisburg**

**Antrag Momentive Specialty Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Epoxidharzbetriebes**

Die Momentive Specialty Chemicals GmbH hat mit Datum vom 03.09.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebs durch Optimierung des Produktionsprozesses am Standort Varziner Str. 49 in 47138 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist

1. Änderung des Epoxidharzbetriebes, Betriebseinheit 842 und 500, Tanklager TKL 11 und Formulierung.
2. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern zur Lagerung, sowie die geänderte Betriebsweise des Mischbehälters R 2305.

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 94

**80 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Ersatz der vorhandenen Regeneration in den MEK-Synthesen**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0158/12/0401B1

Düsseldorf, den 13. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers**

**Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage**

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 27.09.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage durch Optimierung des Produktionsprozesses und der Produkte am Standort Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt.

Antragsgegenstand ist

a) Die Betriebseinheit 1

- Die Wärmetauscher 118-E-907, 118-E-308 und 118-E-918 sowie der Abscheider 118-V-305 werden entfernt und durch Rohrleitungen ersetzt.

- Die Kompressoren 118-K-940 und 118-K-941 sowie Teile der Rohrleitungen, die zu Synthesen 1, 2 und 4 führen bzw. die von dort kommen werden demontiert.

- Installation einer neuen, teilautomatischen Katalysator-Regenerationsstation.

- Anbindung der neuen Regenerationsstation an die MEK-Synthesen 1, 2 und 4.

- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 118-R-301.

b) Betriebseinheit 2 und 4

- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 073-R-901 bzw. 0135-R-801.

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 95

### **81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG**

Bezirksregierung  
54.06.02.02-D-153/12

Düsseldorf, den 8. März 2013

Die

Stadtwerke Düsseldorf AG  
Höherweg 100  
40233 Düsseldorf

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf dem Gelände des Kraftwerkes Lausward vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben im Zuge des Neubaus einer Kühlwasserrücklaufleitung von der geplanten GuD-Anlage zu dem bestehenden Auslassbauwerk im westlichen Bereich des Kraftwerksgeländes.

Die Entnahmen erfolgen auf dem Grundstück in Düsseldorf, Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstück 55. Die Einleitung erfolgt bei Stromkilometer 739,6 vom rechten Ufer unter Mittelwasser über das vorhandene Auslaufbauwerk in den Rhein. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen insgesamt rund 1.753.030 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Düsseldorf AG unter dem 2. November 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom

21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 96

### **82 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Peter Schmidt aus Remscheid und Peter Spieß aus Langenfeld“**

Bezirksregierung  
22.04.02

Düsseldorf, den 14. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Peter Schmidt aus Remscheid und Herrn Peter Spieß aus Langenfeld im Namen der Landesregierung für ihre am 26.06.2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 96

**83 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Katharina Wender und Torsten Siebert aus Mülheim an der Ruhr, Ehel. Aynur und Ayhan Oguz aus Ratingen“**

Bezirksregierung  
22.04.02

Düsseldorf, den 14. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Katharina Wender aus Mülheim an der Ruhr, Herrn Torsten Siebert aus Mülheim an der Ruhr und den Eheleuten Aynur und Ayhan Oguz aus Ratingen im Namen der Landesregierung für ihre am 25.03.2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 97

**C. Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**84 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rheinisch-Westfälische Industrie Treuhand GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deut-

schen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rheinisch Westfälische Industrie Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. März 2013

GPA NRW  
Im Auftrag  
Helga Giesen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 97



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---